

SPAA - SEAPLANE PILOTS ASSOCIATION AUSTRIA**ÖSTERREICHISCHER WASSERFLUGVERBAND**

Reg. Gemeinnütziger Verein ZVR 993543283

A-3400 Klosterneuburg, Türkenschanzgasse 123Tel.: 02243/34500, Fax Dw. 13, E-Mail: info@spaa.at Internet: www.spaa.at

Parlamentsdirektion
BürgerInnenservice

A-1017 Wien - Parlament

Tel: 0810/31 25 60 Übermittlung via Mail an services@parlinkom.gv.at

Klosterneuburg, 01. 02. 2013

Betrifft: **STELLUNGNAHME ZUM LFG-ENTWURF 2013**
446/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf

BEHINDERUNG DES WASSERFLUGVERKEHRS IN ÖSTERREICH durch § 84b

Sehr geehrte Damen und Herren,



Wir werden mit dem vorliegenden Ministerial-Entwurf zum Luftfahrtgesetz 2013 - entgegen geltenden europäischen Grundrechten - in Österreich aufgrund des neu intendierten § 84b bei der Ausübung des Wasserfluges schwer behindert!

Der Sinn der derzeitigen sinnvollen Regelungen erscheint vollkommen entglitten, der Bezug zur gängigen Praxis in Österreich ist nicht vorhanden oder

wird aufgrund mangelnder Kenntnis der Bedürfnisse der österreichischen Luftfahrt total verkannt. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass mit den Interessensverbänden gar nicht gesprochen wird.

Es sollen damit völlig grundlos Außenlandungen generell untersagt werden. Darüber hinaus existiert gar kein aktueller Regelungsbedarf zu Außenlande- und Außenabflugflächen und sind die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen seit Jahrzehnten ausreichend und damals wohlüberlegt und an die Praxis angepasst worden.

Das Ziel zur Schaffung sachgerechter Regelungen, die österreichische Erfordernisse erfüllen wird **klar verfehlt.**

Der präsentierte Lösungsentwurf, angeblich angeglichen an die österreichischen Erfordernisse der Vollziehungspraxis, wird durch erkennbar grobe Sachkenntnis in manchen Bereichen **extrem verfehlt!**

Zu den wirtschaftspolitischen Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

- Es ist unwahr, dass keine Beeinträchtigungen der österreichischen Luftfahrt ausgelöst werden. Wahr ist viel mehr, dass im Bereich der Flächen- und Helikopterbetreiber der österreichischen General Aviation bei Genehmigung dieses Ministerialentwurfes in Hinblick auf § 84b die Grundlage für Konkurse und Geschäftsschließungen gelegt wird.

Als Dachverband vertreten wir Anliegen des europäischen, insbesondere österreichischen Wasserflugs, der Wasserflugpiloten und Wasserflugschüler sowie der Wasserflugplätze gegenüber Verkehrsministerium, Landesregierungen, Luft- und Schifffahrtsbehörden, Ämtern, Gemeinden, Sportorganisationen und koordinieren zu den nationalen europäischen SPA's im Rahmen der SAFE

Auch wir wären davon betroffen! Arbeitsplätze in der General Aviation sind akut gefährdet.

Generell sind wohl Erleichterungen für die Landung von Rettungs-Helikoptern zu begrüßen, vergessen wurden im § 84a jedoch die Krankentransporthelikopter. Alle anderen Helikopterbetreiber sowie Flächenflugzeugbetreiber fallen mit ihren Außenlandeaktivitäten unter den Tisch.

Zitat aus dem Entwurf:

12. In § 9 Abs. 2 Luftfahrtgesetz wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes oder einer Krankenhaus-Hubschrauberlandefläche (Außenabflüge und Außenlandungen) dürfen, soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. **Der Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen ist vom Halter des Zivilluftfahrzeuges einzubringen.**“

Da „Kraut und Rüben“ hinsichtlich der bezogenen Krankenhaushubschrauberlandefläche und generellen Bestimmungen zur Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen im Ministerialentwurf durcheinander gemixt werden wird lediglich vorsichtshalber angemerkt:

- Die Einbringung von Anträgen auf Bewilligung von Außenabflügen und –landungen muss weiterhin von Jedermann(!), also Veranstalter, Eigentümer, Halter, Grundstücksbesitzer etc. für alle jeweils Beteiligte(n) und beteiligte Luftfahrtgeräte eingebracht werden können, wie bisher. Siehe am Beispiel des erfolgreichen und international beachtlichen größten europäischen Wasserflugtreffen-Veranstalters SCALARIA am Wolfgangsee.
- Wasser-Flugschulen nutzen oft auch Fremdflugzeuge, sie müssen jedoch nicht deren Halter sein.
Aufwendige zusätzliche Kommunikation/Papierkram mit dem Halter führt zu zusätzlichen unnötigen Belastungen.

Unabsehbare Folgen: Bei Luftfahrt-Veranstaltungen müssten ansonsten unzählige Bescheide und Einzel-Verfahren (für jedes Flugzeug) geführt werden!

Die Kosten sowohl für Luftfahrt-Veranstaltungen und Flugausbildungsunternehmen (oft nicht ident mit Flugzeug-Halter) steigen dadurch ins Unermessliche und wäre eine Veranstaltung oder ein Flugschulbetrieb aus zu hohen finanziellen Belastungen nicht mehr durchführbar.

Nicht zu vergessen ist in Österreich die ACGV, die, im Vergleich zum benachbarten Ausland, Gebühren bis zum Zehnfachen von den Luftfahrttreibenden unverschämt abverlangt!

Die Einschränkung und Änderung der Antragssteller wird aus vorgenannten Gründen von der Wasserluftfahrt einhellig abgelehnt!

Untersagung des Betriebes von Luftfahrzeugen auf Land- oder Wasserflächen

Zitat aus dem Entwurf:

§ 84b Luftfahrtgesetz Land- oder Wasserflächen dürfen für regelmäßige Abflüge und Landungen oder zum regelmäßigen sonstigen Betrieb von Luftfahrzeugen nur genutzt werden, wenn von der zuständigen Behörde die gemäß den §§ 68ff oder § 84a erforderlichen Bewilligungen erteilt worden sind. Etwaige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX [Inkrafttreten des § 84b], für diese Flächen bestehende Bewilligungen gemäß § 9 bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung aufrecht. **Eine erneute Erteilung einer Bewilligung gemäß § 9 für die regelmäßige Nutzung dieser Flächen für Abflüge und Landungen oder zum regelmäßigen sonstigen Betrieb von Luftfahrzeugen ist nicht zulässig.**

- Diese Bestimmung ist im Entwurf im **IV Teil Luftfahrtgesetz (Flugplätze)** als 5. Abschnitt eingeordnet.

Sie ist im Teil Flugplätze unverständlicherweise fehl angebracht, weil es sich hier nicht um

Als Dachverband vertreten wir Anliegen des europäischen, insbesondere österreichischen Wasserflugs, der Wasserflugpiloten und Wasserflugschüler sowie der Wasserflugplätze gegenüber Verkehrsministerium, Landesregierungen, Luft- und Schifffahrtsbehörden, Ämtern, Gemeinden, Sportorganisationen und koordinieren zu den nationalen europäischen SPA's im Rahmen der SAFE

Flugplätze handelt.

- Die Bestimmung steht auch im Widerspruch zu den §§ 9 und 10 LFG (wo sie systematisch unterzubringen wäre), **die Außenlandungen** regeln. Möglicherweise ist sie deshalb nicht richtig eingeordnet.
- Während die Definition für Flugplätze die „Ständige Benützung von Land und Wasserflächen“ beinhaltet, spricht die neue Bestimmung von regelmäßiger Benützung. Der Begriff „regelmäßige Benützung“ mit einer Unterscheidung zur ständigen Benützung ist nicht definiert.
Es handelt sich bei dem Wort „**regelmäßig**“ somit um einen unbestimmten Gesetzesbegriff und bietet damit großen Freiraum für Willkür!
- Die Auswirkung dieser neuen Bestimmung auf die Luftfahrt ist entweder nicht bekannt oder wird aus nicht ersichtlichen Gründen in Kauf genommen.
- Österreich ist zwar stolz, dass es innerhalb der EU die wenigsten Arbeitslosen gibt – seitens des BMVIT ist man jedoch – was die Luftfahrt betrifft - bemüht, diese Position durch Maßnahmen zu gefährden, die geeignet sind, bestehende Existenzen zu gefährden oder komplett zu vernichten.
 - Als Beispiele können u.a. **neben dieser eigenartigen „Regelung“** auch die unvergleichlich hohen Gebühren (durch eine Behörde, die ausnahmsweise nicht der Staat sondern die Luftfahrzeughalter und Piloten am Leben erhalten) und
 - zusätzlich die oft unverständliche Regelungshäufung für Flugschulen, Luftfahrzeughalter und Piloten angeführt werden.

Die Formalitäten haben, ohne eine sichtbare Erhöhung der Sicherheit - enorm zugenommen.

Wie diese abstruse Neuregelung zustande kam ist in hohem Maße erklärungsbedürftig.

- Es ist nicht vorstellbar, dass diese Bestimmung von den praxisfremden „*Experten*“ der *BMVIT-Rechtsabteilung* stammt!
- Der § 84b stellt überdies keine legitime Glanzleistung dar und ist eines Ministeriumsentwurfs unwürdig.

Hinweis:

Österreich ist Unterzeichner der ICAO-Verträge und EU-Mitglied, welche ICAO ident anerkannt und ihre Gesetze darauf aufgebaut haben. International ist man sich einig, dass die Wasser-Luftfahrt zum Sektor Transport gehört und ihre Behinderung nicht mit den Richtlinien und Grundrechten der EU in Einklang zu bringen ist.

Im LFG (Luftfahrtgesetz) wird im Art. 28 AIZ a festgehalten, dass sich die Vertragsstaaten verpflichten (soweit sie es für durchführbar halten) in Ihren Hoheitsgebieten Flughäfen, Funk- und Wetterdienste und andere Luftfahrteinrichtungen gemäß den Normen und Verfahren bereitzustellen.



Als Dachverband vertreten wir Anliegen des europäischen, insbesondere österreichischen Wasserflugschüler sowie der Wasserflugplätze gegenüber Verkehrsministerium, Ämtern, Gemeinden, Sportorganisationen und koordinieren zu den nationalen europäischen CAA's im Rahmen der CAA's

-> Österreich besitzt jedoch seit mehreren Jahrzehnten keinen einzigen Wasserflugplatz mehr, obwohl Österreich die Ur-Wiege der Wasserluftfahrt ist und 1901 durch den Luftfahrt-Pionier Wilhelm KRESS der erste Wasserflug weltweit am Wienerwaldsee stattfand. Österreich betrieb zur Zeit der Monarchie die größte Wasserflugzeugflotte der Welt. Siehe auch unter <http://www.spaa.at/geschichte.htm>

- Als Dachverband vertreten wir in positivem Sinne die Anliegen des europäischen, insbesondere des österreichischen, Wasserflugs, der Wasserflugpiloten und -Schüler sowie der Wasserflugplätze gegenüber dem Verkehrsministerium, den Landesregierungen, Luft- und Schifffahrtsbehörden, Ämtern, Gemeinden, Sportorganisationen sowie Beteiligten und pflegen gute Kontakte zu den nationalen europäischen SPA´s (SAFE), international zur amerikanischen SPA.
- Wir bemühen uns um die Schaffung neuer und die Wiederaktivierung ehemaliger Wasserlandeplätze, fördern besonders die Ausbildung zum Wasserflugpiloten, beraten Vereine bei deren Gründung, Ausrüstung, Anschaffung von Wasserflugzeugen und Seaplane-Dockanlagen, veranstalten Wasserflugtreffen, setzen uns für einen sicheren und im Einklang mit der Natur stehenden Wasserflugbetrieb ein und unterstützen auch entsprechende Fachpublikationen.

Wir ersuchen die Abgeordneten des österreichischen Parlaments den vorgenannten Entwürfen nicht zuzustimmen, da sie die österreichische Luftfahrt massiv schädigt und in ihren Grundfesten erschüttert!

Der § 84a wäre in Bezug auf die Formulierung

Der Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen ist vom Halter des Zivilluftfahrzeuges einzubringen.
teilweise zu streichen.

Der § 84b soll zur Gänze entfallen.

Ich hoffe Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben und verbleibe inzwischen

mit freundlichen Grüßen



Gustav Z. HOLDOSI
Präsident,
Seaplane Flight instructor